

Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

Drucksache Nr.: 2453/VI

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

Anti-Diskriminierungs-Charta an Mittes Schulen

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.01.2026 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2453/VI)

Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei geeigneten Gelegenheiten, insbesondere bei der Schulanmeldung aktiv schriftlich auch mehrsprachig - und mündlich an alle Eltern und Schüler*innen zu wenden und deutlich zu machen, welche Werte und freiheitlichen Prinzipien an den Schulen in unserem Bezirk gelten und, dass Diskriminierung an Mittes Schulen nicht geduldet wird.

Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass das Schreiben in geeigneter (leichter) Sprache verfasst ist und mit konkreten Beispielen arbeitet. Des Weiteren sollen in dem Schreiben Stellen benannt werden, an die sich von Diskriminierung an Schulen Betroffene wenden können.

Zusätzlich soll angestrebt werden, dass alle an Schulen Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Umgang mit Diskriminierung besuchen.

Das Bezirksamt hat am 01.09.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Dem BVV-Beschluss folgend hat das Schul- und Sportamt die Möglichkeit des Versands eines Flyers mit Inhalten zu den freiheitlichen Prinzipien und gegen die Diskriminierung an den Schulen und in verschiedenen Sprachen geprüft.

Weil die Maßnahme die gesetzlichen Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde (schulinnere Aufgaben) berührt, ist das Schul- und Sportamt an die regionale Schulaufsicht herangetreten, um ein Einvernehmen mit dieser Behörde herzustellen. Auf Anfrage hat die regionale Schulaufsicht Mitte mitgeteilt, dass sie positiv einem solchen Flyer gegenübersteht, dieser sollte sich dann aber auf alle bezirklichen Einrichtungen beziehen. Grund dafür ist, dass alle Schulen eine Hausordnung, in denen es auch um ein diskriminierungsfreies Miteinander geht, haben. Diese wird auf vielfältige Weise an alle Beteiligten kommuniziert. Eine spezielle Antidiskriminierungs-Charta, die von „Amtsseite“ kommen würde, würde dem Grundsatz widersprechen, dass Schulen sich im Rahmen ihrer Gremien unter Beteiligung aller Akteure eigenverantwortlich Regeln und Programme geben. Dieser Grundsatz ist in § 7 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin verankert. Die Schulaufsicht teilte ebenfalls mit, dass dies auch für eine Fortbildungsverpflichtung gilt. Die Grundsätze für Fortbildungen werden in der entsprechenden Verordnung geregelt und Schulen erstellen eigenständige Fortbildungskonzepte. Eine solche Verpflichtung kann nicht vom Bezirksamt vorgegeben werden, da es nicht Arbeitgeber der Lehrkräfte ist.

Unter dieser Vorgabe und basiert auf Werten und freiheitlichen Prinzipien, die im Grundgesetz verankert sind, hat das Schul- und Sportamt die Anti-Diskriminierungs-Charta für Schulseitige im Bezirk Mitte von Berlin erarbeitet. Diese erwähnt und erklärt die Grundsätze und Ziele des Diskriminierungsverbots, der Gleichberechtigung, Wertschätzung und Zivilcourage, zu denen der Bezirk aufruft; benennt mögliche Konsequenzen, die einem Diskriminierungsvorfall folgen können; und benennt die Stellen, an die sich von Diskriminierung an Schulen Betroffene wenden können (vgl. Anlage 1).

A) Rechtsgrundlage:

§ 36 Abs. 2 f) BezVwG i.V.m. § 15 BezVwG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Druck- und Portokosten werden auf 7.000 € geschätzt.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Kein.

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

Berlin, den 01.09.2026



Bezirksstadtrat Fritz

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

2. SchuSpo AL (stell.)

SchuSpo L (EU)